

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Joachim Unterländer** CSU
vom 29.09.2011

Verzicht auf Einkommensanrechnung bei Heimkindern

In diesen Tagen ist bekannt geworden, dass die Landeshauptstadt München erworbenes Einkommen bei Heimkindern anrechnet. Ich frage die Bayerische Staatsregierung in diesem Zusammenhang:

1. Teilt die Bayerische Staatsregierung meine Auffassung, dass die Einkommensanrechnung nach kulturellen oder sozialen Aktivitäten unter Berücksichtigung der Situation von Heimkindern der Integrationsförderung nachhaltig widerspricht?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Bayerische Staatsregierung für die Landeshauptstadt München, auf die Anrechnung zu verzichten?

Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**
vom 31.10.2011

Zu 1.:

Wesentliches Ziel der Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung (§ 34 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – SGB VIII) ist die Förderung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten.

Die Einbindung von in Heimen lebenden Kindern und Jugendlichen in das regionale kulturelle und soziale Leben ist als wesentliches Element des Alltagserlebens überaus begrüßenswert und verdient jedwede Unterstützung. Hier können die Betroffenen zusammen mit nicht in Heimen lebenden Kindern und Jugendlichen öffentliche Anerkennung und Wertschätzung für ihre Leistung erfahren und sich so als gleichwertige Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft wahrnehmen. Damit ist ein wichtiger Schritt hin zur gewünschten Verselbstständigung und erfolgreichen Integration in die Gesellschaft getan.

Zu 2.:

Nach den geltenden bundesgesetzlichen Regelungen sind Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 SGB VIII genannten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. vollstationäre Hilfe zur Erziehung in einem Heim) aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII heranzuziehen (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Junge Menschen haben im Regelfall 75 Prozent des nach § 93 Abs. 2 SGB VIII bereinigten Einkommens einzusetzen (§ 94 Abs. 6 SGB VIII).

Die Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben auf Grundlage der gesetzlichen Regelung in § 92 Abs. 5 SGB VIII jedoch die Möglichkeit, im Rahmen eigener Ermessensausübung in begründeten Einzelfällen auf die Erhebung von Kostenbeiträgen zu verzichten (z. B. wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden – pädagogische Gründe – bzw. in Härtefällen). Gerade für den angemessenen Umgang mit Einkünften, bei deren Erzielung nicht der Erwerbszweck im Vordergrund steht (s. Antwort zu Frage 1), eröffnet die gesetzliche Regelung den Kommunen hier den Raum für zweckmäßige Einzelfallentscheidungen.